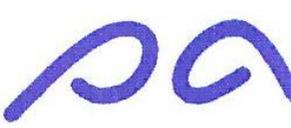
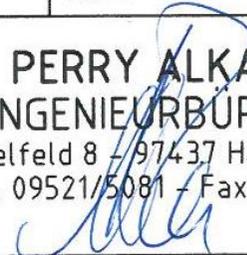


02.	Pflanzliste ergänzt gemäß Satzungsbeschluss vom 09.02.1999	17.03.1999	Kober	17.03.1999	Alka
01.	geä. nach Beratung und Beschlussfassung vom 28.07.1998 und Berücksichtigung der Flächenbilanzierung vom 09.10.1998	09.10.1998	Schmidt	09.10.1998	Alka
Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Bebauungsplan Gemeinde Wartmannsroth		Projekt-Nr. 0805		Anlage: Begründung vom 09.10.1998	
Landkreis: Bad Kissingen		Plan-Nr. 1			
Maßstab: 1 : 1 000	Lageplan "Bornhecke II" GT Völkerleier		Tag	Name	
		entw.	März 1998	Alka	
		gez.	April 1998	Schmidt	
		gepr.	Mai 1998	Alka	
Vorhabensträger: Gemeinde Wartmannsroth Hauptstraße 15 97797 Wartmannsroth		Entwurfsverfasser:			
11. Mai 1999				PERRY ALKA INGENIEURBÜRO Distelfeld 8 - 97437 Haßfurt Tel. 09521/5081 - Fax 5083	
Datum		12.05.1998		Datum	
Unterschrift				Unterschrift	

Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan vom 11. Mai 1999 (sehen Sie oben) wurde am 09.02.2016 minimal geändert. Den neuen Bebauungsplan sehen Sie hier:



Zeichenerklärung

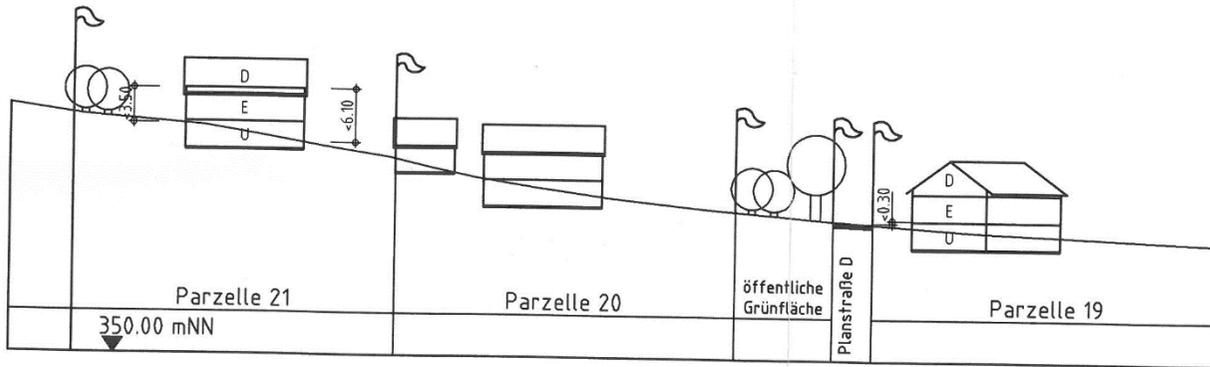
	Strichstrichblechung Bsp. Schotteroberfläche		Bauebene Fläche Fußstein
	Fahrtspur Fahrspurbegrenzung in Privat Bauwerkfläche Gemarkung		Bauwerkfläche im Mehrzweckbereich
	Stationierung in m Halbmesser der Ausrandung		Bauwerkfläche Lini
	Kuppen- und Wannenhalbmesser Kuppenhalbmesser Wannenhalbmesser		Bauwerkfläche (Wald)
	Straßenablauf mit Bezeichnung LR = Längekurve 20/20 Mk = Markierung 50/50		Grünfläche offen
	Geltungsbereich		Schotteroberfläche
	Grundstücksgrenze		Baumreihe
			Höhensichtlinien

Vorabzug vom 17.02.2016

1.	Nr.	Änderungen	geb. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Gemeinde Wartmannsroth Erschließung "Bornhecke II" Restausbau BA I			Projekt-Nr.: 0825 Anlage-Nr.: --			
			VORPLANUNG			
Landkreis: Bad Kissingen			Plan-Nr.: --			
Maßstab: Lageplan 1:500			Datum		Name	
			entw.: Jan. 2016		Alka	
			gez.: Feb. 2016		Gerber	
			gepr.: Feb. 2016		Solveen	
Vorhabensbezieher: Gemeinde Wartmannsroth Hauptstraße 15 97277 Wartmannsroth			Entwurfsverfasser: INGENIEURBÜRO ALKA Grafiker Alka Grafiker Alka Tel.: 09321/9482-0 Fax: -32 E-Mail: info@alka.de			
Datum			Unterschrift		Datum Unterschrift	

Schnitt A - B

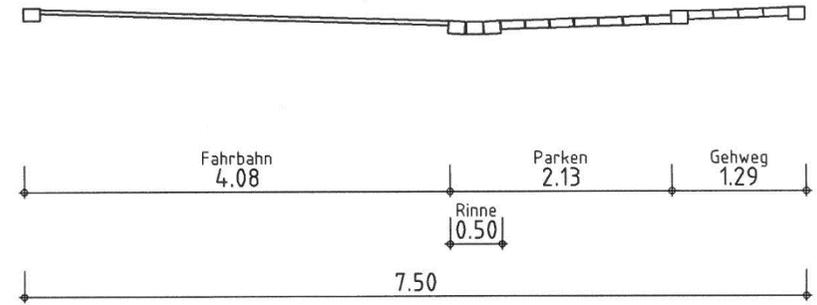
M = 1 : 500/500



Vorgeschlagener Straßenquerschnitt

für die Planstraße C

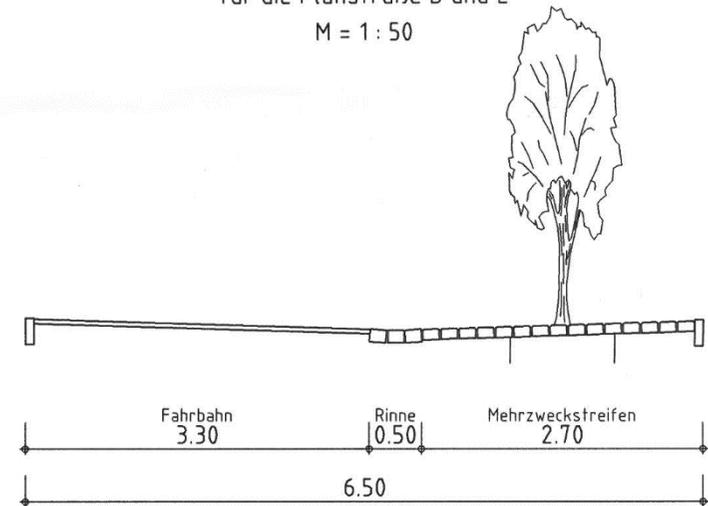
M = 1 : 50



Vorgeschlagener Straßenquerschnitt

für die Planstraße D und E

M = 1 : 50



Gemeinde Wartmannsroth – Gemeindeteil Völkersleier, Baugebiet "Bornhecke II"

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 Bundesgesetzblatt (BGBl 1997, Teil 1 Nr. 61).
Der Bebauungsplan wurde am als Satzung beschlossen.
- II. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den Bestimmungen des § 9 BauGB bzw. die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aus der BayBO i. d. F. vom 15.10.1997 unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990.

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1.0 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Bornhecke II" wird entsprechend der BauNVO § 4 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt

Bezugnehmend auf § 1(5) sind von den Nutzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig: Schank- und Speisegaststätten.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt:

Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,6

Abweichend zum § 19 Abs. (4) Satz 2 ist für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne § 14 keine Überschreitung der vorgegebenen Grundflächenzahl zugelassen.

Die Flächen von Aufenthaltsräumen oder Räumen, die als solche nutzbar sind, in den Keller- und Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschließlich der Umfassungswände, sind in die Geschossfläche einzubeziehen.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 675 m².

Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
Es werden nur Einzelhäuser zugelassen.

Zahl der Vollgeschosse I (E) (U kein Vollgeschoss)

Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Die Zahl der Wohneinheiten pro Einzelhaus wird auf max. 3 Wohneinheiten begrenzt!

Höhenfestsetzungen:

Für bergseitig stehende Häuser:

Traufhöhe: bergseitig max. 3,50 m über OK – gewachsenem Gelände
talseits max. 6,10 m über OK – gewachsenem Gelände

Für talseitig stehende Häuser:

Bei talseitigen Häusern ist die Decke über Kellergeschoß abhängig von der künftigen Straßenhöhe max. 30 cm über Straßenniveau anzuordnen (gemessen in Hausmitte).

Abstandsflächen

Unabhängig von den planlichen Festsetzungen sind die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.

3.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zulässig sind Gebäude mit Untergeschoß, Erdgeschoß und Dachgeschoß (U+E+D).

- 3.1 Die Dächer sind als Satteldach (SD) oder Krüppelwalmdach (KD) auszuführen.
Dachneigung 35° – 45°.

3.2 Dachdeckungsmaterial: einheitlich naturrote Ziegel oder
Betondachsteine.
Begrünte Dächer sind generell zulässig.
(Extensive Begrünung)

3.3 Bei ausgebautem Dachgeschoß mit >40° sind Dachgauben (Dacherker) zulässig.
Die Summe der Dachgaubenbreite darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.
Einzelbreiten der Dachgauben 2.0 m. Der Abstand vom Giebelortgang muß mind. ein Fünftel der Dachlänge (Hauptgebäude) betragen. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen.

3.4 Dachüberstände: traufseitig bis max. 60 cm
giebelseitig bis max. 60 cm

3.5 Es sind stehende Fensterformate zu wählen. Großflächige Fenster sind zu untergliedern. Glasbausteinflächen sind unzulässig.

3.6 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren. Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk bzw. Drempel.

4.0 Nebenanlagen

4.1 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen.
Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Garagengebäude müssen von der Dachform her mit der Form des Hauptdaches übereinstimmen. Abweichungen in der Dachneigung bis 5° zum Hauptdach sind zulässig. Die Eindeckung muß mit dem Hauptdach übereinstimmen.
Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in gestalterischer Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden, wobei die zuerst errichtete Garage maßgebend ist.
Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mind. 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 8,00 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,00 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.

Anstatt einer Garage sind auch überdachte Stellplätze als offene Carports zulässig. Garageneinfahrten unter Straßenniveau sind nur talseitig zulässig.

Stellplätze sollten mit offenporigen Bodenbelägen befestigt werden. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (Rasenpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundener Decke usw.)
Für die erste Wohnungseinheit sind auf dem Grundstück 2 Stellplätze nachzuweisen, für jede weitere (z. B. Einliegerwohnungen bzw. Dachwohnungen) ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen.

4.2 Stützmauern über 1,00 m Höhe sind unzulässig.
Stützmauern sind in den Eingabeplänen darzustellen.

5.0 Grünflächen

5.1 Das in der Zeichenerklärung zu diesem Bebauungsplan angegebene Pflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes.
Geringfügige Standortänderungen sind möglich.

Geländeunterschiede sind auf dem Gelände durch Böschungen auszugleichen.
Auffällig steile Böschungen und Abgrabungen sind unzulässig.
Die Böschungen sind mit heimischen Hecken und Sträuchern zu bepflanzen.

Fremdländische bzw. nicht heimische Gehölze dürfen für Einfriedungen auf den Grundstücksgrenzen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflanzgeboten nicht verwendet werden.

Soweit auf den einzelnen Grundstücken kein Pflanzgebot dargestellt ist, ist auf den privaten Grundstücken je 200 m² unbebaute Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen.
Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Rohbauerstellung des Hauptgebäudes herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

Folgende standortheimische Gehölzarten werden empfohlen:

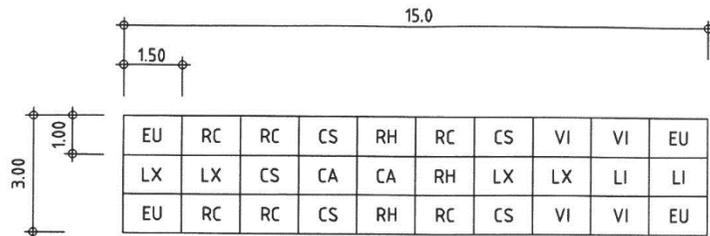
Bäume: Obstbäume in Sorten, Eberesche, Eiche, Birke, Ahorn, Rotbuche, Nussbaum, Kastanie und Salweide.

Sträucher Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Holunder, u. Hecken: Kreuzhorn, Wildrosen und Salweide.

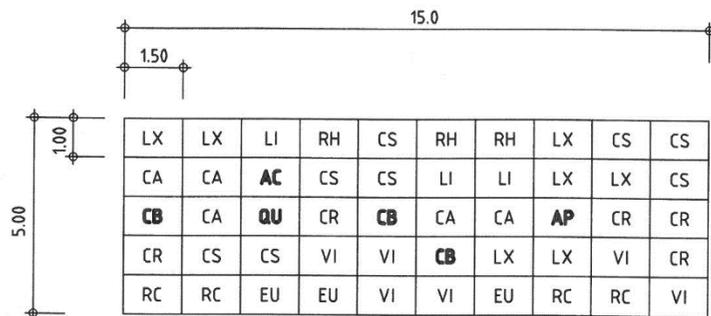
Pflanzschema

(unmaßstäblich)

Baum- und Straucharten nach Gehölzliste für die auf private Flächen zu pflanzenden Baum- und Strauchhecken.



PFLANZSCHEMA A (3-reihig)



PFLANZSCHEMA A (5-reihig)

PFLANZLISTE

BÄUME I., II. und III. ORDNUNG (mind. Pflanzgröße: l.Hei, 1xv, 100-150cm)

AC	Acer campestre (Feld-Ahorn)
AP	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
CB	Carpinus betulus (Hainbuche)
QU	Quercus robur (Stiel-Eiche)

STRÄUCHER (mind. Pflanzgröße: l.Str., 2Tr, 40-70 cm)

CS	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
CA	Corylus avellana (Haselnuß)
CR	Crataegus monogyna (Weißdorn)
EU	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
LX	Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)
LI	Ligustrum Vulgare (Liguster)
RH	Rhamnus cathartica (kreuzdorn)
RC	Rosa canina (Hunds-Rose)
VI	Viburnum Lantana (Wolliger Schneeball)

Im westlichen Übergangsbereich vom Baugebiet zur offenen Landschaft hin ist eine ca. 5 m breite durchgehende freiwachsende Windschutzpflanzung anzulegen. Diese liegt im privaten Bereich und ist durch Anpflanzen von Heckenkomplexen, Gruppen aus Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Obstbäumen landschaftsgerecht zu gestalten (siehe Pflanzschema).

Die Neuanpflanzungen im öffentlichen Bereich erfolgen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen.

Die Baum- und Sträucherarten sind entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen.

a) Bäume

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Betula pentula
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus petraea
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Salix caprea
Obstbäume in Sorten

b) Sträucher

Acer campestre
Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Prunus spinosa
Rhamnus cathartica
Rosa canina
Sambucus nigra
Salix caprea
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Schwarzerle
Birke
Hainbuche
Esche
Traubeneiche
Stieleiche
Eberesche
Winterlinde
Salweide

Feldahorn
Hainbuche
Kornelkirsche
Hartriegel
Hasel
Weißdorn
Liguster
Heckenkirsche
Traubenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Hundsrose
Holunder
Salweide
Schneeball
Wasserschneeball

6.0 Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sollten bevorzugt ein mit heimischen Laubstrüchern hinterpflanzter Holzzaun oder eine lebende Hecke aus blühenden und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden.

Bei Holzzäunen darf der massive Sockel max. 0,20 m hoch sein. Bruchsteinmauerwerk oder geputzte Mauerscheiben werden ebenfalls zugelassen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,00 m nicht überschreiten.

Zwischen den Grundstücken und an den hinteren Grundstücksgrenzen sind durchgehende Mauerscheiben nicht zulässig. Maschendrahtzäune sind nur als Begrenzung zwischen den einzelnen Grundstücken zulässig. Diese sind jedoch zu hinterpflanzen.

7.0 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt und sind von den Anliegern zu dulden, sie gehören zu den Baugrundstücken. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Maste zu dulden!

Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Eigentümer nicht.

8.0 Mülltonnen

Mülltonnen sind in geschlossenen Boxen oder in den Garagen unterzubringen.

9.0 Flächenversiegelungen

Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Die Belagwahl für die zu befestigenden Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsbegünstigter Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen bestehen.

Auch öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

10.0 Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß sich im westlichen Bereich des Planungsgebietes landwirtschaftliche Betriebe befinden. Sich dadurch ergebene Immissionen auf das nordwestliche Baugebiet sind daher zu dulden.
2. Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftseigenem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.
3. Wird Schichtenwasser angeschnitten, so ist das Kellergeschoss als wasserdichte Wanne auszubilden.
4. Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen. Bauliche Einrichtungen zur Gewinnung alternativer Energien (Solaranlagen) werden zugelassen, soweit sie ortsgestalterisch und baurechtlich vertretbar sind.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grundwasser 1.0

Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

Bodenfunde 2.0

Soweit **Bodenfunde** auftreten sind diese umgehend dem Amt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Bad Kissingen anzuzeigen.

12.05.1998

geü. nach Beratung und Beschlussfassung vom 28.07.1998
und Berücksichtigung der Flächenbilanzierung vom 09.10.1998

09.10.1998

ZEICHENERKLÄRUNGEN ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone

A	B	A	Art der baulichen Nutzung
C	D	B	Zahl der Vollgeschosse
E	F	C	Grundflächenzahl GRZ
		D	Geschossflächenzahl GFZ bzw. Baumassenzahl
		E	Dachform
		F	Bauweise

2.0 Abgrenzung nach §9 Abs. 7 BauGB

	Geltungsbereich nach §9 Abs. 7 BauGB
	neue Grundstücksgrenze als mögliche Teilung

3.0 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 – 15 BauNVO)

	Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO mit den in den textlichen Festsetzungen genannten Gestaltungsfestsetzungen zur Erhaltung einheitlicher baugestalterischer Maßnahmen.
---	--

4.0 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 ff BauNVO)

I (E) (U/D kein VG)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze I (E), (U/D kein VG) (D = Dachgeschoss, kein Vollgeschoss) Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht. (K = Kellergeschoss, kein Vollgeschoss)
0,4	Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO
0,6	Geschossflächenzahl GFZ §20 BauNVO

5.0 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)

o	Offene Bauweise (§22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
SD, KD 35 - 45°	Dachform: Satteldach (SD) Krüppelwalmdach (KD) Dachneigung: 35° - 45°

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

	Überbaubare Grundstücksfläche mit möglicher Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit vorgegebener zwingender Hauptfirstrichtung
---	--

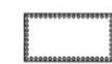
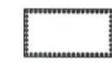
7.0 Stellplatz und Garagenflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 1 BauNVO)

	Garagenflächen in Hauptbaukörper einbezogen als Anbau an den Hauptbaukörper oder freistehend. Grenzbebauung ist für Garagen zulässig. Stellplätze sind auf den Grundstücken den Garageneinfahrten vorgelagert. Die Firstrichtung der Garagen wird nicht zwingend festgesetzt.
---	---

8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangaben
	Straßenbegrenzungslinie

9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

	private Grünflächen
	Pflanzgebot von Einzelbäumen oder Gruppen (Hochstämme) für die Gestaltung der Straßenräume, Erhaltung bzw. Ergänzung von best. Grüngürteln sowie als Abgrenzung zur freien Landschaft. Pflanzgebot gilt für öffentliche und private Grünflächen. Geringfügige Abweichungen gegenüber dem eingezeichneten Standort sind möglich.
best. 	
best. 	Pflanzgebot für Laubgehölze (kleinkronige Bäume und Sträucher) zur Begrünung der Böschungen und Eingrünung der Grundstücksgrenzen.
best. 	
	Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün und Ortsrandeingrünung
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
	Flächen mit Maßnahmen zum Ausgleich (§1a Abs. 3 u. §9 Abs. 1a BauGB) s. Flächenbilanzierung
	Einzelbaumpflanzung (1. Ordnung) als Ausgleich (§1a Abs. 3 u. §9 Abs. 1a BauGB) s. Flächenbilanzierung

10.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

	Firstrichtung
SD	Satteldach, Dachneigung 35° - 45°
KD	Krüppelwalmdach, Dachneigung 35° - 45°
	Bestehende Grundstücksgrenzen
759	Flurnummer
	Parzellennummer
	Bestehendes Hauptgebäude
	Bestehendes Nebengebäude
	Böschungen
	Geländeschnittführung
	Höhenschichtlinien nach örtlicher Vermessung

Verfahrensvermerke

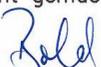
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.04./08.07.97 beschlossen, für das Gebiet Bornhecke II, Gemeindeteil Völkersleier, Gemeinde Wartmannsroth einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.04./06.09.1997. ortsüblich bekannt gemacht.


.....
1. Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 19.06.1998. stattgefunden.


.....
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 12.05.1998. wurde mit der Begründung aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 28.07.1998. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.1998. bis 22.01.1999. öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.12.1998. bekannt gemacht.


.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Wartmannsroth hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.02.1999. den Bebauungsplan i. d. F. vom 09.10.1998. mit der Ergänzung vom 09.02.1999. gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.


.....
1. Bürgermeister

Das Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt.

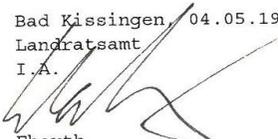
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde am 22.05.1999 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Hauptstraße 15, 97797 Wartmannsroth, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 ist hingewiesen worden.


.....
1. Bürgermeister

Der am 09.02.1999 vom Gemeinderat Wartmannsroth gem. § 10 BauGB a.F. als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Bornhecke II“ der Gemeinde Wartmannsroth, im GT Völkersleier, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 04.05.1999, Nr. 50-610 gem. § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 genehmigt.

Bad Kissingen, 04.05.1999
Landratsamt
I.A.

Eberth
Reg.-Direktor

